



Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1835a BGB

Die Vormundschaft/Pflegschaft wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Vormund/Pfleger können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

1. Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1835a BGB

Die Aufwandsentschädigung gem. § 1835a BGB beträgt zurzeit pauschal 323,00 € pro Jahr. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Familiengericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Vormund- Pflegerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ein Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Verpflichtung bzw. auf Anfrage. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

2. Ersatz von Aufwendungen, § 1835 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 323,00 € übersteigen, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach Ihrer Entstehung gegenüber d. Betroffenen oder dem Familiengericht geltend gemacht werden.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale -ohne Einzelnachweis - **oder** die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung. **Die Wahl ist bindend.**

4. Erstattungsverfahren

Ist das Mündel **mittellos**, hat sie/er also laufende Einkünfte unterhalb des Sozialhilfesatzes und kein Vermögen von mehr als 2.600,00 €, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt.

Verfügt das Mündel über ausreichende **Einkünfte** oder ist **Vermögen** vorhanden, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) **ohne Antragstellung** sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen des Mündels entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen des Mündels entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung.